

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~
Wirtschaftsminister

Wien, am 29. Mai 1995
GZ: 10.101/171-Pr/10a/95

XIX.GP-NR
894 /AB
1995 -05- 31

zu

988/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 988/J betreffend die künftige Entwicklung der österreichischen Energiewirtschaft, welche die Abgeordneten DI Hofmann, Mentil, Mag. Schweitzer und Kollegen am 7. April 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

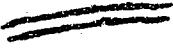
Punkt 1 der Anfrage:

Welche Fördermittel stehen für die Förderung alternativer Energieträger im Jahr 1995 in Österreich zur Verfügung und wie sollen diese Fördermittel konkret eingesetzt werden?

Antwort:

Energieförderungen erfolgen weitgehend ressortübergreifend; z.B. wird die Energieförderung vom BMWFK aus dem entsprechenden Budget gefördert, woran sich andere Ressorts - darunter auch das BMwA -

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

sowie die Bundesländer projektspezifisch und nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel beteiligen. Des Weiteren werden im Rahmen des Öko-Fonds Industriebetriebe auch hinsichtlich effizienter Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger finanziell unterstützt. Energiesparende Maßnahmen bzw. der Einsatz alternativer Energieträger im Bereich der privaten Haushalte werden gemäß den Wohnbauförderungs-/Wohnhaussanierungsgesetzen der Bundesländer aus Landesmitteln gefördert.

Für die Fernwärmeförderung ist im Budget 1995 ein Betrag von 118,12 Mio. ÖS veranschlagt, wovon 52 Mio. ÖS auf Investitionszuschüsse entfallen; davon wiederum werden etwa 7,4 Mio. ÖS zur Förderung von biomassenbetriebenen Wärmeerzeugungsanlagen herangezogen werden.

Punkt 2 der Anfrage:

In welcher Form soll der mehrheitliche Rückzug des Staates aus dem bislang teilprivatisierten Verbund erfolgen und wie weit sind die diesbezüglichen Vorbereitungen bereits gediehen?

Antwort:

Dazu möchte ich ausführen, daß gemäß Regierungsübereinkommen 1994 das 2. Verstaatlichungsgesetz zu einem modernen Energieorganisationsgesetz unter Wahrung österreichischer Interessen umgestaltet werden soll. In diesem Gesetz soll unter anderem eine Aufhebung der gesetzlichen Untergrenzen für den Anteil der öffentlichen Hände an den Elektrizitätsversorgungsunternehmen geregelt werden, wobei energiepolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Das Energieorganisationsgesetz soll bis spätestens Juni 1996 einer parlamentarischen Behandlung zugewiesen werden.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 3 der Anfrage:

Ist an eine aus wirtschaftlicher Sicht vertretbare, bundesweit einheitliche Gestaltung der Strom-Einspeisvergütungsregelung (Marktzugang für Dritte) gedacht, und wenn ja, wie weit sind diesbezügliche Gespräche mit den Länder-EVU bereits gediehen?

Antwort:

Grundsätzlich bin ich der Meinung, daß die Bestimmung der Vergütungen für Stromeinspeisungen im Sinne des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern Österreichs Rechnung tragen soll.

Soweit es sich um Einlieferungen innerhalb eines Bundeslandes handelt, ist dafür gemäß Delegierungsverordnung - zuletzt neugefaßt per 5. Juni 1992 - somit der jeweilige Landeshauptmann zuständig. Lediglich die Preisbestimmung für Bundesländergrenzen überschreitende Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz fällt daher in meinen Kompetenzbereich. Das Wirtschaftsressort hat seine diesbezüglichen energie- und tarifpolitischen Intentionen zuletzt in der auf dem Preisgesetz i.d.g.F. aufbauenden Verordnung vom 29. April 1992 formuliert ("Bundeseinspeiseregelung").

Die Landeshauptmänner von Burgenland, Kärnten, Steiermark und Wien haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für ihren Wirkungsbereich eigene Regelungen getroffen.

Diese orientieren sich an der "Bundeseinspeiseregelung" für grenzüberschreitende Einspeisungen. Die anderen Länder haben von der ihnen mit der Delegierung eröffneten Option bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Daneben treffen das Elektrizitätswirtschafts-Grundsatzgesetz und die Landes-Elektrizitätsgesetze Regelungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine Übernahme elektrischer Energie durch das jeweilige EVU.

Über diese öffentlich-rechtlichen Normierungen hinaus hat der Wirtschaftsminister im Februar 1994 auf freiwilliger Basis ein Generalübereinkommen mit dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs unterzeichnet, mit dem Ziel, in konsequenter Fortsetzung der Förderungsoffensive für erneuerbare Energieträger die technisch und wirtschaftlich noch in Entwicklung stehende Stromerzeugung aus Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasseanlagen (inkl. Deponie- und Klärgas) durch befristete Förderungen zu unterstützen.

Es wird somit nicht an eine bundesweit einheitliche Einspeisevergütungsregelung gedacht.

Punkt 4 der Anfrage:

Warum wird die umstrittene 380 kV-Leitung im Burgenland für eine Leistung von fast 4.000 Megawatt ausgelegt, wo doch der Bedarf des vorrangig zu versorgenden Burgenlands mit bloß 91 Megawatt angegeben wird?

Antwort:

Die 380 kV-Leitung zwischen dem UW Wien Südost und dem UW Kainachtal erhält eine Beseilung, die den bereits fertiggestellten Abschnitten des österreichischen 380 kV-Leitungsringes entspricht. Die thermische Übertragungsgrenze wird 1500 MVA pro System (Scheinleistung) betragen.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Dazu ist aber festzuhalten, daß die Ausschöpfung dieser Übertragungsfähigkeit keinen üblichen Betriebszustand widerspiegelt. Vielmehr wird die Höchstspannungsfreileitung möglichst im Bereich ihrer natürlichen Leistung, die bei ca. 500 MW pro System liegt, betrieben. Dadurch wird erreicht, daß mehrere nachteilige Auswirkungen, wie beispielsweise ein größerer Spannungsabfall, höhere Wirkleistungsverluste und größerer Blindleistungsbedarf vermieden werden. Die darüber liegende Übertragungskapazität dient vorrangig dazu, bei Ausfall einer anderen Leitung deren Übertragungsleistung zum Teil oder zur Gänze übernehmen zu können (n-1-Prinzip).

Der Teilabschnitt "Südburgenland - Wien Südost" der 380 kV-Leitung "Kainachtal - Wien Südost" wird nicht nur der langfristigen Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung des Burgenlandes dienen. Diese Leitung ist auch für die Stromversorgung der Steiermark notwendig und hat darüber hinaus als wesentliches Teilstück des innerösterreichischen 380 kV-Leitungsringes gesamtösterreichische Bedeutung.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche Aussicht auf Erfolg haben nach Ihrer Einschätzung die österreichischen Bemühungen um eine Umrüstung des in Bau befindlichen Kernkraftwerkes Mochovce auf Gasbetrieb und welche Unterstützung könnte Österreich den slowakischen Betreibern in diesem Zusammenhang allenfalls anbieten?

Antwort:

Die Umrüstung des Kraftwerkes Mochovce ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

